



VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FREBEL+OBSTFELD GMBH, STAND NOVEMBER 2014

Die folgenden Bedingungen Ziff. 1.-14. gelten für Handelsgeschäfte mit unser Kunden, die keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind und ihren Sitz im Inland haben. Für Kunden mit Sitz im Ausland gilt nur Ziff. 15.

1. GELTUNGSBEREICH ALLGEMEINES

1.1 Lieferung, Leistung und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Insbesondere aber ohne Beschränkung darauf widersprechen wir Klauseln in Einkaufsbedingungen, durch die bei Bearbeitung von angelieferter Ware unser Werkunternehmerpfandrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Muster und Prospekte dienen lediglich als Anschauungsmaterial. Folglich sind Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten in unseren Verkaufsunterlagen nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.2. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Anweisungen durch den Besteller, behalten wir uns die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung vor. Dies schließt insbesondere die Zusammensetzung eingesetzter Materialien ein.

2.3. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot).

Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen.

Bestellungen und Lieferabrufe des Bestellers werden erst bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Unter keinen Umständen werden sie durch unseren ausbleibenden Widerspruch bindend.

2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen- und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, in dem die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten.



3. AUSFÜHRUNG BEI BESTELLUNG NACH MUSTER UND/ODER ZEICHNUNG

3.1. Werden Teile nur nach Muster bestellt, so werden die Muster von uns ausgemessen und als Grundlage für unsere Fertigung genommen. In diesem Falle gelten die Freimaßtoleranzen nach DIN/ISO 2768-mk als Grundlage.

Sollte der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an das Produkt stellen, so hat er uns eine bemaßte Artikelzeichnung mit Toleranzangaben zur Verfügung zu stellen.

3.2. Soweit Zeichnungen keine genauen Maßangaben enthalten, wird für die Ausführung des Artikels DIN/ISO 2768-mk Freimaßtoleranzen zugrunde gelegt. Sofern an der Abstichseite kein Hinweis wie z.B. "plan" oder "butzenfrei" gemacht ist, dürfen Abstechbutzen entsprechend DIN 6785 vorhanden sein.

3.3. Soweit nicht ausdrücklich "gratfrei" angegeben wird, ist die Gratbildung bis zur Größenordnung der betreffenden Maßtoleranz statthaft, auch wenn dadurch die Grenzenmaße überschritten werden.

3.4. Soweit nicht ausdrücklich anders verlangt, wird Halbzeug nach bei Ausführung anwendbaren DIN/DIN-Normen verwendet.

4. PREISSTELLUNG, VERPACKUNG, VERSAND, TEILLIEFERUNG

4.1. Unsere Angebotspreise sind freibleibend und unverbindlich falls nicht ausdrücklich Festpreise angegeben worden sind. Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Fracht, Versicherung und Transportverpackung sowie ausschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind stets die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Sind die Preise für einen längeren Zeitraum als drei Monate festgelegt, so haben wir das Recht, die angemessene Anpassung der Preise zu verlangen, wenn außergewöhnliche, bei Vertragsabschluss nicht absehbare Erhöhungen von Löhnen, Vormaterial oder sonstige Kosten eintreten.

4.3. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile auf keinen Fall verbindlich.

4.4. Liegen für Verpackung und Versand keine ausdrücklichen Weisungen des Bestellers vor, so behalten wir uns die Wahl der Verpackung und des Transportweges vor.

4.5. Setzt sich ein Auftrag aus mehreren Teillieferungen zusammen, so gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft. Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang ohne vorherige Absprache berechtigt.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 14 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Der Kunde hat die Vertragspflicht, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Kaufpreis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.



- 5.2 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird.
- 5.4 Der Kunde hat eine Geldschuld während des Verzuges mit 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Ebenso ist dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass ein Zinsschaden infolge des Verzuges in geringerer Höhe oder gar nicht eingetreten ist.
- 5.5 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und zwar auch dann, wenn wir Schecks oder Wechsel herein genommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 5.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung auch wenn Mängel oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstreitig sind.
6. LIEFERFRISTEN, LIEFERVERZÖGERUNGEN, SELBSTBELIEFERUNGSVORBEHALT
- 6.1 Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Tage, an dem die schriftliche Vereinbarung zustande kommt. Sollten dabei noch Einzelheiten der Ausführung offen bleiben, die nach Ansicht auch nur einer der Parteien regelungsbedürftig sind, so beginnen Lieferfristen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Ist die Lieferung nach Pflichtenheft des Bestellers vereinbart, so beginnen die Lieferfristen nicht vor Übergabe des vollständigen Pflichtenheftes.
- 6.2 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 6.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und niederem Zufall, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören Ereignisse wie zum Beispiel Brand, Unfälle, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.
- 6.4 Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.



- 6.5. Auf die in Ziff. 6.3 und 6.4 genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.
- 6.6. Für Lieferverzug haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen- oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Auch in diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Im Übrigen haften wir im Falle des von uns zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Ware, maximal jedoch mit 5 % des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Ware.
- 6.7. Sollten wir durch von uns nicht verschuldete Umstände von unseren Vorlieferanten nicht beliefert werden, so sind der Besteller und wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen in diesem Falle keiner der Vertragsparteien zu.
7. LIEFERMENGEN, LIEFERVERTRÄGE AUF ABRUF
- 7.1. Bei der Lieferung von Dreh- und Rohrteilen sind Über-/Unterlieferungen von 10% wegen der Besonderheiten des Produktionsprozesses branchenüblich und gelten als ordnungsgemäße Erfüllung des Liefervertrages. Der Besteller ist zu entsprechender Disposition bei der Bestellung verpflichtet.
- 7.2. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind uns Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages zu einem beliebigen Zeitpunkt des Lieferzeitraumes zu fertigen, es sei, denn es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.
- 7.3. Ist ein Abrufzeitraum nicht festgelegt, so sind wir in dem Falle, in dem der Besteller in einem für den Abruf üblichen Zeitraum (in der Regel 12 Monate) keinen Abruf vorgenommen hat, berechtigt, eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Abnahme und Bezahlung der gesamten Vertragsmenge zu verlangen.
8. VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG
- 8.1. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW INCOTERMS 2010). Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unsere Lager zwecks Versendung verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, der Besteller hat diesbezüglich ausdrückliche



Weisungen erteilt. Bei Transportschäden ist sofort nach Erhalt der Sendung eine rechtsverbindliche Bruchbescheinigung durch den Spediteur bzw. die Bundesbahn auszustellen.

- 8.2. Eine Transportversicherung nehmen wir grundsätzlich nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung vor.
- 8.3. Im Falle der Selbstabholung, die nur während unserer regulären Geschäftszeiten möglich ist, hat der Besteller Ware, die ihm versandbereit gemeldet wurde, unverzüglich abzuholen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Werktagen nach Meldung der Versandbereitschaft nach, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder einzulagern. Versandbereit gemeldete Ware wird als geliefert berechnet. Mit der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 8.4. Bei der Übernahme von Gütern sind der Fahrzeugführer und Fahrzeughalter/Unternehmer/Spediteur für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn wir bei der Verladung von Gütern aktiv mitgewirkt haben. Wir schließen jegliche Haftung für die betriebssichere Verladung bezüglich des Gütertransports durch Dritte aus.

9. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENSERSATZ

- 9.1. Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und die sonstige Gewährleistungsansprüche sowie weitergehende Schadensersatzansprüche jeglicher Art, also z. B. vertragliche und auf unerlaubter Handlung beruhende, ausschließen. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (s. u. 9.3.) ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere technischen Merkblätter nicht befolgt, so entfällt die Gewährleistung, wenn nicht der Käufer nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.
- 9.3. Der Besteller hat eine ordnungsgemäße Wareneingangskontrolle durchzuführen. Der Besteller ist verpflichtet, uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge. Mängelrügen sind nur im unbearbeiteten, unverarbeiteten und unvermengten Anlieferungszustand der Ware möglich.
- 9.4. Im Falle berechtigter Mängelrügen können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kostenübernahmen durch uns für unautorisierte Sortierarbeiten, Nachbesserungen sowie Deckungskäufe sind unabhängig von der Dringlichkeit der Liefersituation ausgeschlossen.
- 9.5. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügiger



Präzisionsteile aus Metall

Precision Metal Parts

Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- 9.6. Die Haftung für reine Vermögensschäden ist begrenzt auf den dreifachen Kaufpreis der schadensursächlichen Lieferung. Im Übrigen ist jeglicher Schadensersatzanspruch begrenzt auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wir haften nicht für Schäden im Zusammenhang mit Anwendungen in der Luft- und Raumfahrt, in Schienen- und/oder Wasserfahrzeugen, sowie allen weiteren Applikationen mit überdurchschnittlichem Schadenpotential. Der Kunde ist verpflichtet, uns hinsichtlich dieser speziellen Einsätze vor der Auftragsannahme schriftlich zu informieren, damit der entsprechende Versicherungsbedarf für das jeweilige Haftungsrisiko ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden kann. Besteht eine solche Sondervereinbarung nicht, willigt der Kunde hiermit einer Haftungsfreistellung bzw. einem Regressverzicht uns gegenüber ein.
- 9.7. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit der von uns zu liefernden Ware ist mangels ausdrücklicher, anderweitiger Vereinbarung nur unsere Produktbeschreibung und - jeweils soweit vorhanden - die vereinbarten technischen Liefervorschriften und die vom Kunden gegengezeichnete Freigabezeichnung und gegebenenfalls das Freigabemuster. Freigabemuster dienen lediglich der Kontrolle der Freigabezeichnung, eine Beschaffenheitsangabe ist mit der Mustervorlage nicht verbunden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar.
- 9.8. Ausgeschlossen ist, sofern wir aufgrund entsprechender Vorgaben des Kunden arbeiten, die Haftung für die Eignung des Produktes im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck unseres Produktes, deren sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften sowie die Eignung des Werkstoffes.
- 9.9. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- 9.10. Macht der Kunde Vorgaben, die wir als fertigungstechnisch kritisch oder nicht durchführbar erkennen, so machen wir dem Kunden unter Vorlage eines Gegenvorschlages hiervon Mitteilung. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung unseren Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit für seine Zwecke zu überprüfen. Irgendwelche Zusicherungen oder Haftungen im Hinblick auf die Eignung unseres Änderungsvorschlages für die Verwendungszwecke des Kunden übernehmen wir nicht.
- 9.11. Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden. Zurückgegebene Ware werden wir zu den ehemaligen Einkaufspreisen abzüglich eines branchenüblichen Abschlages von 15 % für Wareneingangskontrolle, Lagerung und kaufmännisches Handling gutschreiben.
10. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**
- 10.1. Bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- 10.2. Bei sonstigen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns



zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

- 10.4. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware. Das gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
11. EIGENTUMSVORBEHALT
- 11.1 Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kosten - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Besteller ist auf unsere Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.
- 11.2 Der Besteller ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen.
- 11.3 Bearbeitet oder verarbeitet der Besteller von uns gelieferte Ware oder verbindet oder vermengt er diese mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung kostenlos für uns als Hersteller. Wir erwerben dementsprechend Eigentum oder Miteigentum im Anteil unseres Produktes an der Gesamtwertschöpfung der durch Verarbeitung entstandenen Sache. Der Besteller verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Besteller werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- 11.4 Der Käufer tritt uns bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung mit uns nicht gehörenden Waren weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltswaren. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 11.5 Der Besteller ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer für uns einzuziehen. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der uns zu diesem Zwecke namhaft zu machen ist.
- 11.6 Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die uns zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.



12. GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, AUDITS

Der Besteller ist ebenso wie wir verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig. Im Falle von Audits haben wir das Recht, zumutbare Vorkehrungen für den Schutz unserer Betriebsgeheimnisse zu treffen.

12. DATENSCHUTZ

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Besteller hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27,33 BDSG.

14. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das für Altena zuständige Gericht.

15. KUNDEN MIT SITZ AUSSERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Auf Geschäfte mit Kunden, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung, soweit es nicht durch die nachstehenden Klauseln geändert oder ergänzt wird. Fremde Einkaufsbedingungen gelten nicht.

15.1. Unsere Angebote sind verbindlich, falls nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet.

15.2. Die Lieferung erfolgt EXW gemäß Incoterms 2010.

15.3. AUSFÜHRUNG BEI BESTELLUNG NACH MUSTER UND/ODER ZEICHNUNG

15.3.1. Werden Teile nur nach Muster bestellt, so werden die Muster von uns ausgemessen und als Grundlage für unsere Fertigung genommen. In diesem Falle gelten die Freimaßtoleranzen nach DIN/ISO 2768-mk als Grundlage. Sollte der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an das Produkt stellen, so hat er uns eine bemaßte Artikelzeichnung mit Toleranzangaben zur Verfügung zu stellen.



- 15.3.2. Soweit Zeichnungen keine genauen Maßangaben enthalten, werden für die Ausführung des Artikels die DIN/ISO 2768-mk Freimaßtoleranzen zugrunde gelegt. Sofern an der Abstichseite kein Hinweis wie z.B. "plan" oder "butzenfrei" gemacht ist, dürfen Abstechbutzen entsprechend DIN 6785 vorhanden sein.
- 15.3.3. Soweit nicht ausdrücklich "gratfrei" angegeben wird, ist Gratbildung bis zur Größenordnung der betreffenden Maßtoleranz ist statthaft, auch wenn dadurch die Grenzmaße überschritten werden.
- 15.3.4. Soweit nicht ausdrücklich anders verlangt wird Halbzeug nach bei Ausführung anwendbaren DIN/EN-Normen verwendet.
- 15.4. Das Eigentum an der Vertragsware geht erst nach deren vollständiger Zahlung auf den Besteller über.
- 15.5. Zahlung sind, soweit nicht abweichend vereinbart, in € zu leisten. Zahlt der Besteller bei Fälligkeit nicht, so hat er ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank, zu leisten.
- 15.6. Die gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Die Rüge der Vertragswidrigkeit der Ware ist unverzüglich zu erheben. In jedem Falle gilt für die Rüge der Vertragswidrigkeit auch bei versteckten Mängeln eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Empfang der Ware. Mängelrügen sind nur im unbearbeiteten, unverarbeiteten und unvermengten Anlieferungszustand der Ware möglich.
- 15.7. Alle Ansprüche des Bestellers wegen Vertragswidrigkeit der Ware verjähren in 12 Monaten, beginnend mit dem Tag der fristgerechten Rüge gem. Ziffer 15.6.
- 15.8. Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so haben wir abweichend von Art. 46 der Konvention das Recht, anstelle der Nachbesserung Ersatz zu liefern. In diesem Falle hat uns der Besteller die vertragswidrige Ware auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Kostenübernahmen durch uns für unautorisierte Sortierarbeiten, Nachbesserungen sowie Deckungskäufe sind unabhängig von der Dringlichkeit der Liefersituation ausgeschlossen.
- 15.9. Schadensersatz wegen Vertragswidrigkeit der Ware haben wir nur zu leisten, wenn uns hinsichtlich dieser Vertragswidrigkeit ein Verschulden trifft. Der Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach beschränkt auf € 25.000,00.
- 15.10. Die Unwirksamkeit einzelner dieser Klauseln berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen.
- 15.11. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.